

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen der NanoAndMore GmbH („NAM“) gelten – sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, NAM hätte ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen durch NAM bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

(2) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

(3) Soweit geschäftsnotwendig, ist NAM befugt, die Daten des Bestellers im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG) per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

§ 2 Vertragserklärungen

(1) Angebote der NAM sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.

(2) Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der NAM in Textform maßgebend.

(3) Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Textform.

(4) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen NAM hergeleitet werden können.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Die Preise der NAM verstehen sich gemäß den Bedingungen ihrer beim Vertragsabschluss gültigen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie gelten „ab Werk“ (EXW – Incoterms 2010) zuzüglich Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und Umsatzsteuer. Sofern die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, wird die Umsatzsteuer/Ausfuhrumsatzsteuer von NAM mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet. Sofern nicht anders vereinbart, werden Kosten für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Geräten/Anlagen und Schulung des Personals von NAM nach Aufwand berechnet.

(2) Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist NAM berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb ihrer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen

innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.

(3) Soweit nicht anders vereinbart hat der Besteller den Rechnungsbetrag nach Wahl von NAM entweder im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Ware oder 30 Tage nach Rechnungserstellung zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug.

(4) Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 4 Leistungszeit

(1) Der Beginn und die Einhaltung der von NAM angegebenen Leistungszeit setzt die jeweils rechtzeitige Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(2) Wird ein vereinbarter Leistungstermin aus von NAM zu vertretenden Gründen überschritten, hat der Besteller NAM schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Erfolgt die Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, NAM dies zuvor schriftlich unter ausdrücklicher Aufforderung zur Leistung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von NAM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

(1) Lieferungen von NAM erfolgen „ab Werk“ (EXW – Incoterms 2010). Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung in ihrem Lager oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über ihre Lieferbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder NAM andere Leistungen, wie Transportkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

(2) NAM behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich liefert NAM verpackt. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten, auf Wunsch des Bestellers abgeschlossene Versicherungen usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(3) Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller unzumutbar.

§ 6 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt ruhen die Lieferpflichten von NAM; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist NAM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn Unterlieferanten NAM aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum von NAM („Vorbehaltsware“).

(2) Wird Vorbehaltsware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von NAM auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwirbt NAM Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vertragsware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller NAM darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er NAM hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

(4) Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltswaren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an NAM ab. Er ist auf Verlangen verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und NAM die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten NAM gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

(5) Übersteigt der Wert der NAM überlassenen Sicherheiten die Forderungen der NAM insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist NAM auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 8 Schutz- und Nutzungsrechte

(1) NAM räumt dem Besteller ein einfaches, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht an solchen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten ein, die der Besteller zur Vertragsdurchführung unbedingt benötigt. Ein Bearbeitungs- oder Vervielfältigungsrecht ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht umfasst.

(2) Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat.

(3) Die Übertragung der Nutzungsrechte ist bei Software auf die Nutzung durch eine, in der Regel in den Einzelaufträgen namentlich benannte, Person an dem von ihr verwendeten Computerarbeitsplatz beschränkt. Der Kunde darf Software nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nutzen. Der Besteller darf von Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Der Besteller ist für Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht. Der Besteller ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn NAM nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Überlässt NAM dem Kunden Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuchs) oder eine Neuauflage (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Softwareversionen ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Rechte an früher überlassenen Softwareversionen erlöschen mit Aufnahme der Nutzung der Neuauflage.

(4) Die Übertragung der vorgenannten Rechte ist aufschiebend bedingt durch den Eingang der vollständigen vereinbarten Kaufpreiszahlung bzw. Lizenzgebühr bei NAM.

§ 9 Rechte des Bestellers bei Mängeln

(1) Sofern nicht anders vereinbart, entsprechen die von NAM gelieferten Produkte den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernimmt NAM keine Gewähr. Der Besteller verpflichtet sich, bei Verwendung der Produkte im Ausland, die Konformität der Produkte mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

(2) Der Besteller kann wegen Mängeln der Lieferung und Leistung von NAM keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.

(3) Soweit die Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und der Besteller den Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB nachgekommen ist, wird NAM nach ihrer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Besteller NAM eine angemessene Frist von mindestens 15 Arbeitstagen zu gewähren.

(4) Der Besteller kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort

verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller NAM dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist angedroht hat.

(6) Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB bestehen gegen NAM nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 10 Schadensersatzhaftung

(1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in § 9 hinausgehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. NAM haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet NAM nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

(2) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

(3) Sofern NAM fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Besteller Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Darüber hinaus haftet NAM nur im Rahmen der bei ihr bestehenden Versicherungsdeckung, soweit sie gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.

(5) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung von NAM ausgeschlossen.

(6) Die Abtretung der in §§ 9 und 10 geregelten Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die in §§ 9 und 10 geregelten Ansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen der § 10 Absatz 2 (Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz) und soweit gemäß § 438 Abs. 1

Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 12 Entsorgung von Elektro-Altgeräten

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Besteller im Falle der Beendigung der Nutzung der von NAM gelieferten Ware verpflichtet, diese auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

(2) Im Falle der Weiterveräußerung oder sonstigen Weitergabe der Ware ist der Besteller verpflichtet, die in Abs. (1) enthaltene Verpflichtung an seinen Vertragspartner weiterzugeben und diesen entsprechend zu verpflichten. Gleiches gilt für die Verpflichtung nach Satz 1.

(3) Der Besteller stellt NAM von sämtlichen Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG frei, insbesondere von der Rücknahmepflicht des Herstellers und allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter.

(4) Sämtliche Ansprüche von NAM gegen den Besteller gemäß Abs. (1) bis (3) verjähren in zwei Jahren nach Beendigung der Nutzung durch den Besteller und der entsprechenden schriftlichen Mitteilung darüber an NAM.

§ 13 Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Ist der Besteller Kaufmann, ist Gerichtsstand für beide Parteien Wetzlar; erhebt NAM Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und NAM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(Stand: Mai 2011)